

タイトル	<特別講演>Das deutsche Jugendstrafrecht Ziel, Handhabung, Wirkungen
著者	ハインツ, ヴォルフガング
引用	北海学園大学法学研究, 44(3・4): 624-586
発行日	2009-03-31

Das deutsche Jugendstrafrecht Ziel, Handhabung, Wirkungen*

Prof. Dr. Wolfgang Heinz

I. Jugendstrafrechtliche Grundlagen

1. These: Jugendliche Delinquenten haben in westlichen Gesellschaften zu fast allen Zeiten eine andere strafrechtliche Behandlung erfahren als erwachsene Straftäter. Ein selbständiges, vom Erwachsenenstrafrecht sich unterscheidendes Sonderstrafrecht gibt es hingegen erst seit dem 19. Jahrhundert.¹ Für die Schaffung eines eigenständigen Jugend(straf) rechts waren und sind mehrere Gründe maßgebend:

- Wenn es überhaupt eine Tätergruppe gibt, bei der die Resozialisierungschancen durch strafrechtliche Interventionen aussichtsreich sind, dann sind es die Jugendlichen. Sie sind noch erziehungsfähig und auch erziehungsbedürftig. Wegen ihrer im Vergleich zu den Erwachsenen größeren Formbarkeit und Beeinflussbarkeit ist bei ihnen das Ziel der Rückfallverhinderung noch am ehesten erreichbar. Dies setzt aber eine den Eigenarten der jeweiligen Täterpersönlichkeit angepasste Sanktion voraus.
- Junge Menschen befinden sich in einer Übergangsphase zwischen Kindheit und Erwachsenenalter, die allgemein als „sensible Phase der Sozialisation“² angesehen wird. Um Störungen zu vermeiden, sind Eingriffe zu individualisieren.
- Jungen Menschen fehlt häufig noch das volle Verständnis für die Bedeutung und die Tragweite des von ihnen verübten Rechtsbruchs und dessen Folgen. Sie sind zudem häufig von Erwachsenen gelenkt und geprägt. Es widerspricht deshalb Gerechtigkeitsvor-

* Vortrag, gehalten am 8. 11. 2008 Hokkai-Gakuen Universität, Sapporo

stellungen, sie wie Erwachsene zu bestrafen. Bereits in den Vorüberlegungen zum deutschen Jugendgerichtsgesetz von 1923 wurde diese Einsicht formuliert: „... Straftaten Jugendlicher, auch wenn diese die vom Gesetze vorausgesetzte Einsicht besessen haben, (müssen) wesentlich milder beurteilt werden ..., als die Taten Erwachsener. Was von Personen reiferen Alters begangen, sich als schweres Vergehen oder Verbrechen darstellt, kann bei unreifen Personen sich als geringfügige Verfehlung darstellen, deren strafrechtliche Verfolgung nicht geboten erscheint.“³ Dem entspricht, dass das deutsche Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden, einen fakultative Strafmilderung vorsieht (§ 106 I JGG)

- In den letzten Jahren und Jahrzehnten spricht zusätzlich der Umstand, dass sich junge Menschen in modernen Gesellschaften mehr und größeren Problemen gegenüber sehen, für eine strafrechtliche Sonderbehandlung. Normensysteme werden immer komplexer; Die Verhaltenserwartungen werden unübersichtlicher. Die Probleme gesellschaftlicher Modernisierung und Globalisierung, z. B. in Form von Armutsentwicklung, Arbeitslosigkeit und Perspektivlosigkeit, gefährden junge Menschen besonders. Die Zeit des Übergangs von Kindheit zum Erwachsenenalter verlängert sich zunehmend.

2. These: Das gegenwärtige deutsche Jugendstrafrecht ist Sonderstrafrecht für junge Täter, die zur Zeit ihrer Tat das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben (vgl. **Schaubild 1**). Das Erwachsenenstrafrecht ist Schuldstrafrecht, das nur innerhalb des Schuldstrafrahmens auf Rückfallverhinderung abzielt: „Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen“ (§ 46 I StGB). Das Jugendstrafrecht ist dagegen Täterstrafrecht. Sein Ziel ist nicht Vergeltung der Tat oder Schuldausgleich; Ziel des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ist vielmehr, den straffällig gewordenen jungen

Menschen zu einem Leben ohne Straftaten anzuhalten und erforderlichenfalls zu befähigen (Rückfallverhütung). Das „Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze“ vom 13. 12. 2007⁴ hat dieses Ziel festgeschrieben: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken.“⁵ Diese Zielsetzung hat auch Auswirkungen auf die Ziel-Vorschriften in den neuen Landesjugendstrafvollzugsgesetzen.⁶

Das Jugendgerichtsgesetz 1923 hatte nur Jugendliche—14 bis unter 18 Jahre—einbezogen gehabt. Seit dem Jugendgerichtsgesetz von 1953 können auch Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt werden. Derzeit werden über 60 % aller verurteilten Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt (vgl. **Schaubild 2**). Die Rate der Einbeziehung in das Jugendstrafrecht weist freilich regional und deliktspezifisch eine hohe Varianz auf.⁷ Bei schweren Delikten wird eher Jugendstrafrecht angewendet, sei es wegen der größeren Sanktionsflexibilität, sei es wegen der Möglichkeit, die Mindeststrafrahmen des allgemeinen Strafrechts unterschreiten zu können. Bei typischen Taxendelikten, wie etwa folgenlose Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr oder Fahren ohne Fahrerlaubnis, wird dagegen—vorwiegend aus verfahrensökonomischen Gründen⁸—eher nach allgemeinem Strafrecht verurteilt.

II. Das Sanktionensystem des deutschen Jugendstrafrechts

3. These: Um das Ziel der Rückfallverhütung zu erreichen, stellt das JGG eine breite Sanktions- und Reaktionsvielfalt zur Verfügung (vgl. **Schaubild 3**).

Erzieherische Maßnahmen außerhalb des förmlichen Verfahrens können bereits als angemessene Reaktion genügen (Diversion). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Strafsanktion und Strafverfahren sich unter Umständen erziehungsschädlich auswirken können. „Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches

Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete.“⁴⁹

Die breite Sanktions- und Reaktionsvielfalt ermöglicht dort, wo der Entwicklungsprozess des jungen Menschen es erfordert, ein gezieltes und auf die Individualität des jeweiligen Täters zugeschnittenes Vorgehen. Das JGG kennt als formelle Sanktionen:

Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln (vgl. **Schaubild 4**) sind die nicht „wegen“, sondern die „aus Anlass der Straftat“ anzuordnenden Maßnahmen, deren Zweck nicht in der Ahndung der Tat, sondern ausschließlich in der Erziehung des Täters bestehen soll. Als Erziehungsmaßregeln kennt das JGG Weisungen (§ 10 JGG) und Hilfe zur Erziehung (§ 12 JGG).

- Weisungen sind „Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen“. Beispielhaft aufgeführt sind Weisungen, die sich auf den Aufenthaltsort des Jugendlichen beziehen, ferner die Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder sich um einen Täter-Opfer-Ausgleich zu bemühen. Besonders hervorgehoben ist die Weisung, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen (§ 10 II JGG).
- Als Hilfe zur Erziehung kommen Erziehungsbeistandschaft oder Heimerziehung bzw. Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 12 JGG i. V. m. §§ 30, 34 Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Betracht.

Zuchtmittel

Als Reaktionen ahndenden Charakters kennt das JGG Zuchtmittel, und zwar die Verwarnung, die Auflagen und den Jugendarrest (vgl. **Schaubild 5**).

- Verwarnung ist das förmliche Vorhalten des Unrechts der Tat (§ 14 JGG).
- Auflagen sind nicht nur eine gesteigerte Form der Verwarnung insofern, als dem Täter das Entstehen für das Unrecht der Tat durch eine von ihm zu erbringende Leistung deutlich werden soll, sondern sie dienen auch der Genugtuung des Verletzten. Auflagen können nämlich sein, „nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen“ (§ 15 JGG).
- Der Jugendarrest als stationärer Freiheitsentzug dient als „Denkzettelstrafe“. Er kann in Form des Freizeitarrests, des Kurzarrests (höchstens 4 Tage) sowie des Dauerarrests (mindestens 1 Woche und höchstens 4 Wochen) verhängt werden (§ 16 JGG).

Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die einzige echte Kriminalstrafe des Jugendstrafrechts (vgl. **Schaubild 6**). Dieser „Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt“ (§ 17 I JGG) kann zum einen verhängt werden, „wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen“, zum anderen, „wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist“ (§ 17 II JGG). Obwohl es sich um eine Kriminalstrafe handelt, soll der Erziehungsgedanke bei der Verhängung (§ 18 II JGG) und beim Vollzug (§ 2 I JGG) eine wesentliche Rolle spielen.¹⁰

Die Dauer der Jugendstrafe beträgt mindestens 6 Monate und (bei Jugendlichen) höchstens 5 Jahre; das Höchstmass beträgt jedoch 10 Jahre, wenn nach allgemeinem Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist (§ 18 I JGG). Bei Heranwachsenden beträgt das Höchstmass in jedem Fall 10 Jahre (§ 105 III JGG).

Das JGG kennt mehrere Bewährungsstrafen (vgl. **Schaubild 6**): die

Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§§ 27 ff. JGG), die Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 21 ff. JGG) sowie die Strafrestausssetzung zur Bewährung (§ 88 JGG). Auf richterlicher Rechtsfortbildung beruht die sog. Vorbewährung. In den gesetzlich geregelten Fällen ist die Unterstellung unter die Aufsicht und die Leitung eines Bewährungshelfers (§ 24 JGG) während einer vom Richter zu bestimmenden Bewährungszeit von maximal 3 (§ 22 JGG) bzw. 2 Jahren (§ 28 JGG) obligatorisch. Weisungen sollen und Auflagen können erteilt werden (§ 23 JGG).

- Die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe kommt in Betracht, wenn „nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden (kann), ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist“ (§ 27 JGG); der Richter kann dann die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Zeit zur Bewährung aussetzen.
- Die Vollstreckung einer Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren kann bei günstiger Sozialprognose („wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird“) zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 21 JGG).
- Ferner kann die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 88 JGG).
- Die durch richterliche Rechtsfortbildung entwickelte sogenannte Vorbewährung im Sinne von § 57 JGG ist schließlich eine weitere Form einer Bewährungssanktion. Danach zögert das Gericht die endgültige Aussetzungsentscheidung für einige Monate hinaus und unterstellt den Jugendlichen vorläufig der Bewährungshilfe, um im Falle der Bewährung die endgültige Aussetzung nach § 21 JGG zu beschließen.

Die sog. „Zweispurigkeit“, d. h. Strafen einerseits, Maßregeln der

Besserung und Sicherung andererseits, kennt auch das Jugendstrafrecht (vgl. **Schaubild 7**). Im Jugendstrafrecht ist allerdings nicht anwendbar die Maßregel des Berufsverbots. Ebenfalls nicht anwendbar war die Sicherungsverwahrung. In den letzten Jahren wurden aber auch Formen der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht eingeführt,¹¹ zuletzt die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch Jugendlichen gegenüber (vgl. **Schaubild 8**).¹²

III. Die Sanktionierungspraxis der deutschen Jugendkriminalrechtspflege

4. These: In rechtstatsächlicher Betrachtung ist für das Jugendstrafrecht wie für das Erwachsenenstrafrecht kennzeichnend (vgl. **Schaubild 9 und 10**), dass

- Freiheitsstrafen immer seltener verhängt werden, ambulante Sanktionen also an die Stelle von stationären Sanktionen (Jugendstrafe, Jugendarrest) treten,
- Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren, soweit sie überhaupt noch verhängt werden, überwiegend nicht vollstreckt, sondern in zunehmendem Maße zur Bewährung ausgesetzt werden,
- vermehrt von Diversion Gebrauch gemacht wird, d. h. das Verfahren eingestellt wird, obwohl aus Sicht von Staatsanwaltschaft oder Gericht zur Anklageerhebung oder zur Verurteilung hinreichender Tatverdacht besteht.

Schaubild 9 zeigt, dass 1882 77% aller durch Urteil verhängten Strafen stationäre Sanktionen waren, 2006 waren es noch knapp 9%. Das vollständige Ausmaß der Zurückdrängung stationärer Sanktionen wird freilich erst dann deutlich, wenn berücksichtigt wird, dass es 1882 keine Diversionsmöglichkeiten gab. Wird deshalb auf die Gesamtheit aller entweder divertierte oder verurteilten Personen abgestellt, dann dürfte der Anteil der stationären Sanktionen derzeit sogar unter 4% liegen. Inzwischen wird nämlich mehr als jedes zweite Strafverfahren aus Opportunitätsgründen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, § 31, 37a BtMG

eingestellt (vgl. **Schaubild 10**).

5. These: Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis weist gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht vor allem eine höhere Diversionsquote sowie ein weitaus differenzierteres Reaktionsspektrum auf. Von stationären Sanktionen wird allerdings nicht in geringerem Umfang Gebrauch gemacht als im Erwachsenenstrafrecht.

- Die Diversionsrate im Jugendstrafrecht liegt inzwischen bei rd. 68% (vgl. **Schaubild 11**).
- Unter den durch Urteil verhängten Sanktionen haben insbesondere die ambulanten Sanktionen (Erziehungsmaßregeln, ambulante Zuchtmittel und die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung) zunehmend an Bedeutung gewonnen (vgl. **Schaubild 12**). Danach sind - im Zeitraum seit 1955 - innerhalb der formellen, d. h. der durch Urteil verhängten Sanktionen, die stationären Sanktionen zugunsten solcher ambulanten, also den Freiheitsentzug vermeidender Maßnahmen zurückgedrängt worden. 1955 entfielen lediglich 50,4% auf ambulante Sanktionen als schwerste Maßnahme, 2006 waren es dagegen 74,1%
- Das JGG lässt die Verbindung mehrere Sanktionen zu. Werden nur die schwersten Sanktionen betrachtet, dann dominieren die ahndenden und auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen (vgl. **Schaubild 13**). 2006 wurden 6,4% der nach JGG Verurteilten zu einer Erziehungsmaßregel verurteilt, weitere 58,1% zu ambulanten Zuchtmitteln, insbesondere Auflagen. Knapp 20% wurden zu Jugendarrest verurteilt. Von daher gesehen hat der Gesetzgeber des 1. JGG-Änderungsgesetzes sein Ziel, vor allem die stützenden, betreuenden und helfenden Sanktionen auszubauen, nicht im erwarteten Umfang erreicht. Eine, regional aber auf einen Landgerichtsbezirk beschränkte Untersuchung zeigt sogar, dass in den letzten Jahren die Anteile der sog. neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Arbeitsweisung) zurückgegangen sind.¹³
- Zu Jugendstrafe wurden 2006 insgesamt rd. 16% verurteilt.

Davon wurden 60,5% zur Bewährung ausgesetzt (vgl. **Schaubild 14**). Wie der Vergleich der freiheitsentziehenden Sanktionen nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht zeigt, werden, und zwar auch bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Diversionsraten, im Jugendstrafrecht - wird auch Jugendarrest berücksichtigt - mehr freiheitsentziehende Sanktionen angeordnet als im allgemeinen Strafrecht.¹⁴ Bestätigt wird dies sowohl durch einen Vergleich der Sanktionierungspraxis von Heranwachsenden mit Jungerwachsenen (21 bis unter 25 Jahre)¹⁵ als auch des Anteils freiheitsentziehender Sanktion bei den 21- und den 22-jährigen Verurteilten in Baden-Württemberg.¹⁶

IV. Hat sich das deutsche Jugendstrafrecht bewährt? Ergebnisse der Rückfall- und Wirkungsforschung

6. These: Der Gesetzgeber des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 ging bei der Ausgestaltung des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems vor allem von drei Annahmen aus:

1. Freiheitsstrafen, insbesondere kurze Freiheitsstrafen, stiften mehr Schaden als Nutzen, sie begünstigen also eher den Rückfall als dass sie ihn verhindern,
2. Strafsanktion und Strafverfahren haben unter Umständen stigmatisierende, kriminalitätsfördernde Wirkungen,
3. nur durch eine schnelle Reaktion, wie sie durch Diversion eher ermöglicht wird als durch eine Verurteilung, kann der aus spezialpräventiven Gründen wichtige Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleiben.

7. These: Ob die damaligen Annahmen des Gesetzgebers empirischer Prüfung standhalten, ist inzwischen eingehend untersucht worden. Mit der 2003 veröffentlichten Rückfallstatistik liegen aktuelle Befunde vor für die Gesamtheit aller Personen, die im Jahr 1994 entweder ambulant sanktioniert oder aus einer stationären Sanktion entlassen worden sind. Hierbei handelt es sich um rund 950.000 Personen.

Folgendes Ergebnis wurde festgestellt (vgl. **Schaubild 15**):

1. Entgegen Alltagsvorstellungen - einmal kriminell, immer kriminell - ist Rückfälligkeit die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel aller Verurteilten wurde innerhalb von vier Jahren überhaupt erneut justiziell registriert.
2. Die Rückfallraten sind - ebenso wie die Kriminalitätsbelastung - altersabhängig recht ungleich verteilt. Junge Menschen weisen eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene. Erwartungsgemäß sind deshalb auch die Rückfallraten junger Menschen etwas höher als die von Erwachsenen (ohne Diversion 33% vs. 35%; unter Berücksichtigung auch von Diversion bei der Sanktionierung der „Rückfalltat“—was nur bei Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG möglich ist, nicht bei §§ 153 ff. StPO - 33% vs. 45%).
3. Die Rückfallraten nehmen in der Tendenz mit der Schwere der Sanktion zu: Je härter die verhängte Sanktion, desto höher die Rückfallraten.

Die Ergebnisse der Rückfallstatistik besagen allerdings nicht notwendigerweise etwas über die kausale Wirkung von Sanktionen. Denn Personen, die z. B. mit einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt worden sind, dürften möglicherweise einer Gruppe angehören, die ein höheres Rückfallrisiko aufweist als Personen, bei denen eine ambulante Sanktion verhängt worden ist. Die Rückfallstatistik zeigt vielmehr, ob und inwieweit Annahmen zur spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen, die mit einer Sanktionierung verbunden werden, unter den realen Gegebenheiten zutreffend sind. Wer z. B. eine Jugendstrafe in der Annahme verhängt, den Verurteilten dadurch von weiteren Straftaten abhalten zu können, weiß nunmehr, dass diese Annahme mehr als 3 von 4 Fällen falsch ist, denn die tatsächlich ermittelte Rückfallrate nach vollzogener Jugendstrafe beträgt 77,8%. Ganz allgemein zeigt die Rückfallstatistik, dass härtere Sanktionen nicht geeignet sind, ein bei schwereren Delikten angenommenes höheres Rückfallrisiko auszugleichen.

8. These: Aufgabe der empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung ist es zu untersuchen, ob und in welchem Maße die Rückfallwahrscheinlichkeit von Art und Höhe der Sanktion beeinflusst wird. Voraussetzung für den empirischen Nachweis einer kausalen Wirkung ist, dass sich die miteinander zu vergleichenden Gruppen wirklich nur in einem einzigen Punkt unterscheiden, dem der Sanktion. Nur wenn dies gelingt, kann der empirische Nachweis geführt werden, dass die Wirkung der Sanktion (und nicht etwaige Selektionseffekte) gemessen wird. Hierzu sind experimentelle oder quasi-experimentelle Ansätze erforderlich. Letztere sind vor allem dann möglich, wenn die Sanktionierungspraxis für gleichartige Fälle zeitlich oder regional uneinheitlich ist. Bei Untersuchungen, in denen erst durch den Forscher Vergleichsgruppen nach bestimmten, als rückfallfördernd angesehenen Kriterien gebildet werden, besteht immer der Einwand, dass relevante Kriterien nicht erfasst worden sind.

9. These: Zu den in Deutschland am intensivsten und besten untersuchten Sanktionsformen gehört Diversion. Hier liegen inzwischen eine ganze Reihe quasi-experimenteller Untersuchungen vor. Sämtliche dieser Studien zur Wirkung von Diversion im Vergleich zu den durch Urteil verhängten Strafen kamen übereinstimmend zum Ergebnis, dass die Verurteilung in spezialpräventiver Hinsicht einer Verfahrenseinstellung **nicht** überlegen ist. Es zeigte sich vielmehr, dass Rückfallraten weitgehend unabhängig davon waren, ob eingestellt oder verurteilt worden war (vgl. **Schaubild 16**). Dies belegt die auch sonst immer wieder bestätigte These von der weitgehenden Austauschbarkeit der Sanktionen im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität (vgl. **Schaubild 17** zu einer Schweizer Untersuchung). Mehr Strafen und härtere Strafen führen **nicht** zu weniger Rückfall.

10. These: Diese Ergebnisse sind folgenreich. Denn die Wahl der Sanktion muss stets dadurch gerechtfertigt werden, dass ein solcher

Eingriff geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Nicht der Nachweis eines größeren Erfolgs weniger eingriffsintensiver Maßnahmen gegenüber den intensiveren Reaktionen ist zu erbringen, vielmehr bedürfen umgekehrt die eingriffsintensiveren Maßnahmen der Begründung ihrer präventiven Effizienz.

11. These: Diese Ergebnisse der deutschen Forschung fügen sich bruchlos ein in den allgemeinen kriminologischen Wissensstand. Insbesondere die neueren US-amerikanischen Sekundäranalysen haben gezeigt, dass von einer „tough on crime“-Kriminalpolitik, die auf Strafschärfungen setzt, namentlich auf freiheitsentziehende Sanktionen, keine positiven Effekte zu erwarten sind. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung abzielen, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight) hatten nicht die erwünschten Effekte, die Rückfallraten der Vergleichsgruppen waren nicht niedriger, in einer Reihe von Untersuchungen sogar höher. Deshalb kann als Stand der Sanktions- und Wirkungsforschung festgehalten werden:

1. Es gibt keinen empirischen Beleg dafür, dass - bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen - die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion).
2. Im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.
3. Es gibt keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen messbar bessere Legalbewährungsraten erzielen zu können. Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist.

12. These: Für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts besteht

deshalb kein Anlass. Der Forschungsstand spricht dafür, im Zweifel weniger, nicht mehr zu tun. Eine Kriminalpolitik, die auf mehr, auf härtere und auf längere Strafen setzt, stiftet mehr Schaden als Nutzen. Aus der „Austauschbarkeitsthese“ folgt, dass die Intensität von strafrechtlicher Übelzufügung zurückgenommen werden kann, ohne damit einen messbaren Verlust an Prävention befürchten zu müssen.

Kurz formuliert: „Nach kriminologischen Erkenntnissen ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten.“¹⁷ Oder noch kürzer: „Milde zahlt sich aus.“¹⁸

13. These: Mit einer „tough on crime“-Kriminalpolitik werden nicht nur falsche Erwartungen - Kriminalitätsraten nachhaltig zu senken - geweckt, sondern es wird auch der richtige Ansatz systematisch verfehlt. Eine derartige Kriminalpolitik verkürzt Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik und überschätzt dabei zugleich die präventiven Möglichkeiten des Strafrechts. Kriminalität ist durch eine Vielzahl von ökonomischen, sozialen, individuellen und situativen Faktoren bedingt, die regelmäßig außerhalb des Einflusses des strafrechtlichen Systems liegen. Deshalb ist eine Kurskorrektur der Kriminalpolitik angezeigt, in der Prävention statt Repression im Vordergrund steht.

Soziale Defizite und Mängellagen, die insbesondere bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern, bei jugendlichen Gewalttätern und bei auffällig gewordenen Zuwanderern festzustellen sind, können mit den Mitteln des Strafrechts nicht beseitigt werden. Mit Strafrecht lassen sich soziale Probleme nicht lösen. Strafrecht kann weder Ersatz noch darf es Lückenbüßer sein für Kinder- und Jugendhilfe, für Sozial- und Integrationspolitik. (Jugend?) Strafrecht ist ultima ratio.

Solange aber immer noch vornehmlich mit Strafrecht reagiert wird, gilt die bittere Einsicht des großen Strafrechtslehrers und

Rechtsphilosophen G. Radbruch: Es ist „des Strafrechts fragwürdige Aufgabe ..., gegen den Verbrecher nachzuholen, was die Sozialpolitik für ihn zu tun versäumt hat. Bitterer Gedanke, wie oft die Kosten des Verfahrens und Vollzuges, vor der Tat aufgewendet, genügt hätten, das Verbrechen zu verhindern!“¹⁹

14. These: Seit einigen Jahren wird von Teilen der deutschen Politik eine Verschärfung des Jugendstrafrechts gefordert. Im „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“, den der Bundesrat am 23. März 2006 verabschiedet hat (BT-Drs. 16/1027) und zu dessen Umsetzung die Bundesregierung durch Entschließung des Bundesrates vom 15. Februar 2008 erneut aufgefordert hat (BR-Drs. 77/08B), werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Ausgestaltung des Fahrverbots als einer vollwertigen Hauptstrafe des Jugendstrafrechts für alle Arten von Straftaten.
- Einführung des sog. Warnschussarrestes, d. h. eines Jugendarrestes, der verhängt werden kann neben einer Jugendstrafe, wenn deren Verhängung oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.
- Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Heranwachsenden von 10 auf 15 Jahre.
- Regelmäßige Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende

Diese Verschärfungsforderungen sind populistisch und wollen unterstellte bzw. erst durch eine entsprechend verzerrte Kriminalitätsdarstellung genährte Sanktionsbedürfnisse der Bevölkerung befriedigen. Die ihnen zugrunde liegenden Annahmen über die general- und spezialpräventiven Wirkungen von Strafen werden durch kriminologische Erkenntnisse nicht bestätigt. Sie stehen in krassem Gegensatz zu gegenteiligen Forderungen aller Fachverbände aus Wissenschaft und Praxis. Auch die deutsche Bundesregierung hat sowohl in ihrem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht von 2001²⁰ als auch in ihrem Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht von 2006

daran festgehalten, dass sich das geltende Jugendstrafrecht bewährt habe und eine Verschärfung der Sanktionen nicht notwendig sei. „Das geltende Jugendstrafrecht hat sich bewährt. Es bietet ausreichende und angemessene Möglichkeiten zur flexiblen Verfahrensgestaltung und zur differenzierten Reaktion und Sanktionierung bei Straftaten junger Menschen. Deren Straftaten sind insgesamt weiterhin von leichter bis mittelschwerer Delinquenz geprägt. Die kriminologischen und empirischen Erkenntnisse, die für die Ausgestaltung des Jugendkriminalrechts unter dem Erziehungsgedanken maßgeblich waren, haben unverändert Gültigkeit.“²¹ Sie hat deshalb gegenüber einem entsprechenden Gesetzesantrag ausgeführt: „Die vorgeschlagenen Regelungen werden im Ergebnis als eher kontraproduktiv für eine wirksame Bekämpfung der Jugenddelinquenz angesehen“ (BT-Drs. 16/1027, S. 10).

Die Bundesregierung befindet sich mit dieser Haltung in voller Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Mehrzahl der Stimmen aus Fachverbänden,²² Praxis²³ und Wissenschaft.²⁴ Nachhaltige Unterstützung hat sie in dieser Position erhalten durch die von mehr als 1.000 Hochschullehrern, Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Fachkräften der Jugendhilfe, aus der Polizei und dem Jugendstrafvollzug unterstützte Resolution gegen die Verschärfung des Jugendstrafrechts.²⁵

1 Vgl. Schaffstein, Friedrich; Beulke, Werner: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 14. Aufl., Stuttgart u.a. 2002, S. 32 ff.

2 Streng, Franz: Jugendstrafrecht. 2. Aufl., Heidelberg 2008, S. 7.

3 Verhandlungen des Reichstags. XII. Legislaturperiode. II. Session. Band 270. Anlage zu den Stenographischen Berichten. Nr. 7, Begründung, S. 32 f.

4 BGBl I, S. 2894.

5 Vgl. Goerdeler, Jochen: Das „Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts“ und andere Änderungen des JGG. Zum 2. JGG-Änderungsgesetz vom 13. Dezember 2007, ZJJ 2008, S. 137 ff.

6 Zutreffend Goerdeler (Anm. 5), S. 143. Zu einer synoptischen Darstellung der Jugendstrafvollzugsgesetze vgl. Höynck, Theresia u.a.: Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder. Eine Auswahl wichtiger Regelungsbereiche in

synoptischer Darstellung, ZJJ 2008, S. 159 ff.

- 7 Vgl. Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2006 (Stand: Berichtsjahr 2006) Version: 1/2008 (<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks06.htm>), Schaubilder 36 ff.; Pruin, Ineke Regina: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, Mönchengladbach 2007, S. 55 ff.
- 8 Das verfahrensökonomische Strafbefehlsverfahren ist nur bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts zulässig (§ 79 I i. V. m. § 109 I, II JGG).
- 9 Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27. 11. 1989 (BT-Drucksache 11/5829), S. 1.
- 10 § 91 JGG a. F. bestimmte
„(1) Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen.
(2) Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung. Die beruflichen Leistungen des Verurteilten sind zu fördern. Ausbildungsstätten sind einzurichten. Die seelsorgerische Betreuung wird gewährleistet.
(3) Um das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, kann der Vollzug aufgelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.
(4) Die Beamten müssen für die Erziehungsaufgabe des Vollzugs geeignet und ausgebildet sein.“
Mit der am 1. 9. 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder übertragen (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. 08. 2006, BGBl I, S. 2034). Durch das 2. JGG-Änderungsgesetz wurde § 91 JGG a. F. aufgehoben, indem er mit neuem Inhalt überschrieben wurde. Da der Sanktionszweck nunmehr aber in § 2 I JGG festgelegt worden ist, darf er nicht durch widersprechende Vollzugsziele unterlaufen werden (ebenso Goerdeler, Anm. 5, S. 143).
- 11 Durch das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften“ vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 3007) wurde mit Wirkung zum 1. 4. 2004 mit der Einführung von § 106 III und IV JGG die vorbehaltene Sicherungsverwahrung teilweise auf Heranwachsende erstreckt.
Durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung“ vom 23. Juli 2004 (BGBl. I, S. 1838) wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung mit Wirkung zum 29. 7. 2004 auch bei Heranwachsenden eingeführt (§ 106 V, VI JGG).

Durch das „Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung“ vom 13. April 2007 (BGBl. I, S. 513) wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch auf sog. DDR-Altfälle erstreckt (§ 106 V S. 2 JGG).

Durch das „Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht“ vom 8. 7. 2008 (BGBl. I, S. 1212) wurde mit Wirkung vom 12. 7. 2008 diese Maßregel für Jugendliche eingeführt (§ 7 II, III JGG).

- 12 Vgl. hierzu die Übersichtsbeiträge von Kinzig, Jörg: Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche. ZJJ 2008, S. 245 ff.; Graebisch, Christine: Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht. ZJJ 2008, S. 284 ff.
- 13 Çaglar, Oktay: Neue ambulante Maßnahmen in der Reform, Frankfurt a. M. u. a. 2005. Zu den hier interessierenden Befunden dieser Untersuchung vgl. Heinz (Anm. 7), Tab. 10, 12.
- 14 Vgl. Heinz (Anm. 7), III.4, insbesondere Schaubilder 60 und 61.
- 15 Vgl. Heinz (Anm. 7), Schaubild 40.
- 16 Vgl. Heinz, Wolfgang: Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts!? ZJJ 2008, S. 60 ff. (S. 65, Abb. 1).
- 17 Dölling, Dieter: Mehrfach auffällige junge Straftäter, ZBl 1989, S. 318.
- 18 Heinz, Wolfgang: Zahlt sich Milde wirklich aus?, Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, ZJJ 2005, 166 ff., 302 ff.
- 19 Radbruch, Gustav: Einführung in die Rechtswissenschaft, 7./8. Aufl., Leipzig 1929, S. 105 f.
- 20 Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001 (<http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/psb-2001.htm>), S. 612.
- 21 Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006, S. 407
<<http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/links.htm>>
- 22 Vgl. die Vorschläge der beiden Reformkommissionen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ). Die Ergebnisse der ersten DVJJ-Kommission, deren Vorschläge Gegenstand der Beratungen auf dem Jugendgerichtstag 1992 waren, sind veröffentlicht in: DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts, DVJJ-Journal 1992, S. 9 ff.; hierzu vor allem Schüler-Springorum, Horst: Einführung in die Vorschläge der Reformkommission, in: DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat, 1996, S. 47 ff. In diesem Tagungsband sind auch die Beratungen über die Reformvorschläge abgedruckt. Der Abschlussbericht der zweiten, 1999 eingesetzten DVJJ-Reformkommission wurde 2002 veröffentlicht (DVJJ-Journal 2002, S. 227 ff.; ausführlich vor allem Ostendorf, Heribert: Weiterführung der

Reform des Jugendstrafrechts. Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ, Strafverteidiger 2002, S. 436 ff.).

Vgl. ferner das 1993 vom Bundesvorstand der Arbeiterwohlfahrt veröffentlichte Diskussionspapier zur Reform des Jugendhilfe- und des Jugendkriminalrechts (vgl. hierzu: Frommel, Monika; Maelicke, Bernd: Für ein normverdeutlichendes und liberalrechtsstaatliches Jugendstrafrecht, Neue Kriminalpolitik 1994, S. 28 ff.; hierzu Dünkel, Frieder: Jugendhilfe- und/oder Jugendstrafrecht. Anmerkungen zu den Vorschlägen der Arbeiterwohlfahrt für ein neues Jugendstrafrecht, Neue Kriminalpolitik 1995, S. 22 ff.; Merkle, Tobias; Newinger, Beate; Risse, Karen; Skrobanek, Irene: Vergleich der Reformvorschläge der DVJJ und der AWO zum Jugendkriminalrecht, DVJJ-Journal 5, 1994, S. 1 ff.)

- 23 Vgl. die Resolutionen des 1. Bundestreffens der Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen vom 8. bis 10. Dezember 1993 in Villingen-Schwenningen (DVJJ-Journal 1993, S. 320 f.). Vgl. ferner Walter, Michael: Die Krise der Jugend und die Antwort des Strafrechts, ZStW 2001, S. 743 ff., ferner die Referate auf dem 64. Deutschen Juristentag, abgedruckt in: Ständige Deputation des deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des vierundsechzigsten Deutschen Juristentages, München 2002 (Albrecht, Hans-Jörg: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, Band I, Teil D; Landau, Herbert: Referat, Band II/1, N37 ff.; Ludwig, Heike: Referat, Band II/1, N9 ff.; Streng, Franz: Referat, Band II/1, N69 ff.; ferner den Bericht zur Strafrechtlichen Abteilung von Sabaß, Verena: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, MSchrKrim 2003, S. 221 ff.) sowie die im Vorfeld des Deutschen Juristentags veröffentlichten Stellungnahmen (Brunner, Rudolf: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, Kriminalistik 2002, S. 418; Goerdeler, Jochen; Sonnen, Bernd-Rüdeger: Das jugendstrafrechtliche Rechtssystem in der Reform, ZRP 2002, S. 347 ff.; Grunewald, Ralph: Der Individualisierungsauftrag des Jugendstrafrechts, NStZ 2002, S. 452 ff.; Kornprobst, Hans: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, JR 2002, S. 309 ff.; Geisler, Claudius: Reformbedarf im Jugendstrafrecht?, NStZ 2002, S. 449 ff.; Heinz, Wolfgang: Entwicklung der Kriminalität junger Menschen - Anlass für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts?, DVJJ-Journal 3/2002, S. 277 ff.; Heinz, Wolfgang: Kinder- und Jugendkriminalität - ist der Strafgesetzgeber gefordert?, ZStW 2002, S. 519 ff.; Kreuzer; Arthur: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, NJW 2002, S. 2345 ff.; Laubenthal, Klaus: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, JZ 2002, S. 807 ff.; Walter, Michael: Das Jugendkriminalrecht in der öffentlichen Diskussion: Fortentwicklung oder Kursänderung zum Erwachsenenstrafrecht,

GA 2002, S. 431 ff.).

24 Vgl. die „Erklärung über die Gegenreform im Jugendstrafrecht“ von 52 Jugendstrafrechtsprofessoren und Kriminologen in der Bundesrepublik Deutschland (abgedruckt in DVJJ-Journal 1998, S. 203 ff.).

25 <http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/heinz/index.html>. Abdruck z.B. in ZJJ 2008, S. 87 ff.

Weiterführende Literatur von W. Heinz:

Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik. München-gladbach 2003

<http://www.bmj.de/media/archive/443.pdf>

Heinz, Wolfgang: Die neue Rückfallstatistik, ZJJ 2004, 35-48.

Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2004, 35-48. [pdf]

Heinz, Wolfgang: Zahlt sich Milde wirklich aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, Teil 1, ZJJ 2005,166-178, 302-312; Teil 2, ZJJ 2005, 302-312.

Heinz, Wolfgang: Kriminalprävention auf justitieller Ebene: Hilft weniger mehr? Alternativen zu „klassischen“ Sanktionen - Erfahrungen aus Deutschland

www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Alternativen_zu_klassischen_Sanktionen.htm

Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 2006 (Stand: Berichtsjahr 2006) Version: 1/2008

<<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks06.htm>>

Heinz, Wolfgang: Ambulante Sanktionen im Jugendstrafverfahren - aktuelle Konzeptionen und empirische Befunde

<www.uni-konstanz.de/rtf/kis/HeinzAmbulanteSanktionenimJugendstrafverfahrenThesen.htm>

Heinz, Wolfgang: Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik. Konstanz 2004

<www.uni-konstanz.de/rtf/kik/krimdeu2002.pdf>

Heinz, Wolfgang: Kriminalität in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Gewaltkriminalität

<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Heinz_Kriminalitaet_in_Deutschland.htm>

Heinz, Wolfgang: Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und

Das deutsche Jugendstrafrecht Ziel, Handhabung, Wirkungen

kriminologische Befunde.

www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet.htm

Heinz, Wolfgang: Kriminelle Jugendliche - gefährlich oder gefährdet?, Universitätsverlag Konstanz, Konstanz 2006.

Heinz, Wolfgang: Was richten Richter an, wenn sie richten?, in: DVJJ (Hrsg.): Verantwortung für Jugend. Dokumentation des 26. Deutschen Jugendgerichtstages vom 25.-28. September 2004 in Leipzig. Mönchengladbach 2006, 62-107. (japanische Übersetzung von Kenji Takeuchi, in: Hosei-Kenkyu (Journal of Law and Politics) Jg. 72 Ht. 1, 2005)

Heinz, Wolfgang: Empirische Ergebnisse der Rückfallstatistik und ihre Vorgaben für einen verantwortlichen und nachhaltigen Ausbau der Jugendhilfe im Strafverfahren, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 2007, 36-49.

Heinz, Wolfgang: Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen - eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen, in: Lösel, Friedrich; Bender, Doris; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung. Neue Kriminologische Schriftenreihe Bd. 110, Mönchengladbach 2007, 495-518.

Heinz, Wolfgang: Rückfallverhütung mit strafrechtlichen Mitteln. Diversion - eine wirksame Alternative zu „klassischen“ Sanktionen? Soziale Probleme 2006, 174-192.

Heinz, Wolfgang: Mehr und härtere Strafen = mehr Innere Sicherheit! Stimmt diese Gleichung? Strafrechtspolitik und Sanktionierungspraxis in Deutschland im Lichte kriminologischer Forschung. Japanische Übersetzung durch Kenji Nagata, in: NOMOS (Institute of Legal Studies, Kansai University), No 20, 2007, 67-89.

Heinz, Wolfgang: Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts. Bewährungshilfe 1/2008, 98-104.

Heinz, Wolfgang: Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts!? ZJJ 1/2008, 60-68.

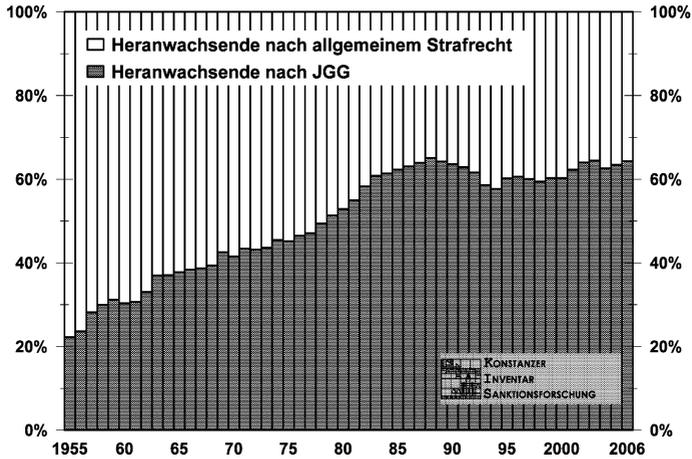
Heinz, Wolfgang: Bei der Gewaltkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen! Fakten und Mythen in der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik, NKP 2008, 50-59.

Heinz, Wolfgang: Härtere Sanktionen im Jugendstrafrecht = weniger Jugendkriminalität!., Stimmt diese Gleichung? ajs-Informationen II, 2008, 4-17.

Schaubild 1: Strafrechtliche Verantwortlichkeit, sachliche Zuständigkeit und Rechtsfolgen nach Altersgruppen

Altersgruppe	Kinder (unter 14 Jahren)	Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	Erwachsene (21 Jahre und älter)
Strafrechtliche Verantwortlichkeit	strafunmündig (§ 19 StGB)	bedingt strafmündig gem. § 3 JGG (Konkurrenz zu §§ 20, 21 StGB)	generell strafrechtlich verantwortlich (Ausnahme: § 20 StGB)	generell strafrechtlich verantwortlich (Ausnahme: § 20 StGB)
sachliche Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendamt • Familiengericht • Vormundschaftsgericht • daneben Polizei als Gefahrenabwehrbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendstaatsanwaltschaft • Jugendgericht (Ausnahmen: §§ 102, 103 Abs. 2 S. 2 JGG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendstaatsanwaltschaft • Jugendgericht (Ausnahmen: §§ 102, 103 Abs. 2 S. 2 JGG i. V. m. § 112 S. 1 JGG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erwachsenenstaatsanwaltschaft • Erwachsenengericht (Ausnahme: § 103 Abs. 2 S. 1 JGG)
Rechtsfolgen	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen bzw. Maßnahmen nach KJHG • Schutzmaßnahmen nach dem BGB (§§ 1631 Abs. 3, 1631b, 1666 BGB) • keine strafrechtlichen oder strafprozessualen Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Sanktionen nach dem JGG • Nebenfolgen gem. § 6 JGG • Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 7 JGG 	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung über die Anwendung der Sanktionen nach dem JGG oder dem StGB gem. § 105 JGG • Bei Anwendung von allgemeinem Strafrecht Milderung gem. § 106 JGG 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsfolgen nach allgemeinem Strafrecht

Schaubild 2: Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, 1955 - 2006
 Anteile, bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 2:

	Verurteilte Heranwachsende insgesamt	Nach JGG verurteilte Heranwachsende		Nach allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende	
		insgesamt	in % Heranwachsende insg.	insgesamt	in % Heranwachsende insg.
1955	64.663	14.380	22,2	50.283	77,8
1960	86.471	26.204	30,3	60.267	69,7
1965	61.161	23.105	37,8	38.056	62,2
1970	81.768	33.936	41,5	47.832	58,5
1975	84.599	38.181	45,1	46.418	54,9
1980	98.845	52.225	52,8	46.620	47,2
1985	90.667	56.481	62,3	34.186	37,7
1990	66.972	42.590	63,6	24.382	36,4
1995	64.887	39.063	60,2	25.824	39,8
2000	73.487	44.330	60,3	29.157	39,7
2005	77.229	48.968	63,4	28.261	36,6
2006	75.339	48.446	64,3	26.893	35,7

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik 1955. 2006.

Schaubild 3: Die Rechtsfolgen der Jugendstraftat (materielles Jugendstrafrecht) im Überblick

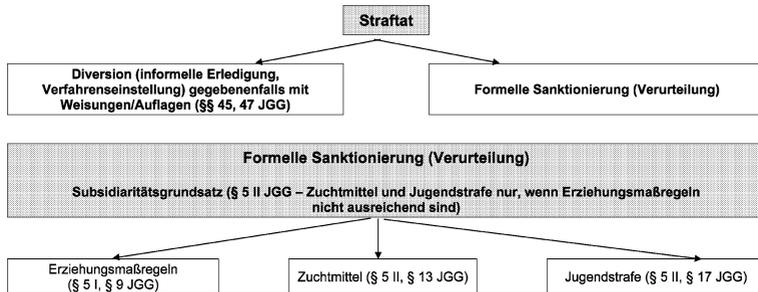


Schaubild 4: Die Erziehungsmaßnahmen des deutschen Jugendstrafrechts

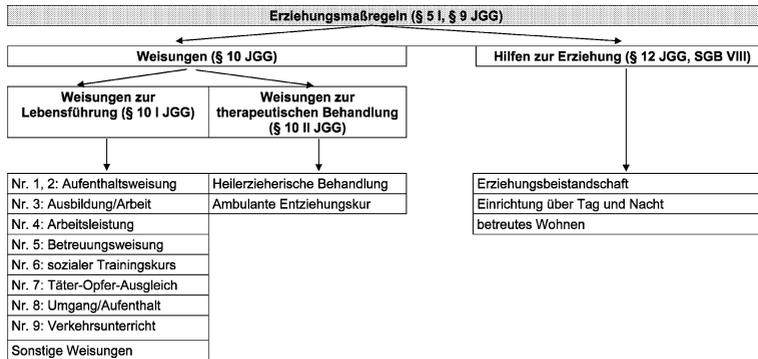


Schaubild 5: Die Zuchtmittel des deutschen Jugendstrafrechts

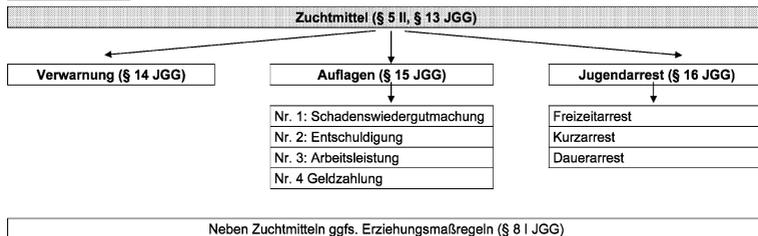


Schaubild 6: Die Jugendstrafe des deutschen Jugendstrafrechts

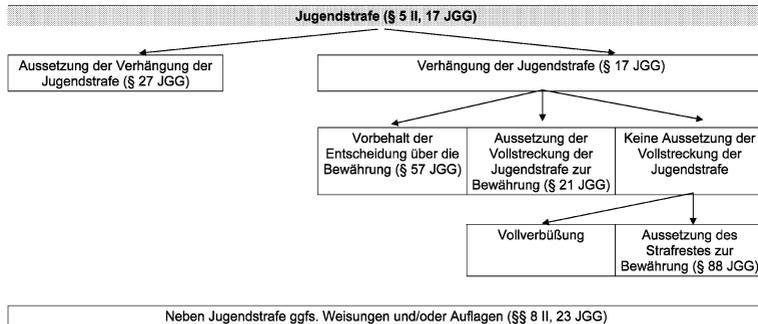


Schaubild 7: Die Maßnahmen und Nebenfolgen des deutschen Jugendstrafrechts

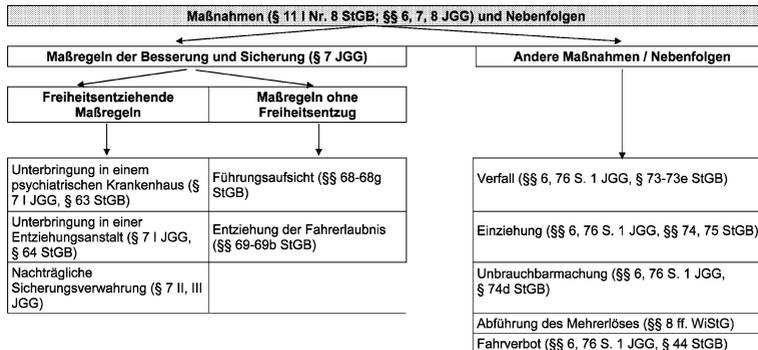


Schaubild 8: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung im deutschen Jugendstrafrecht

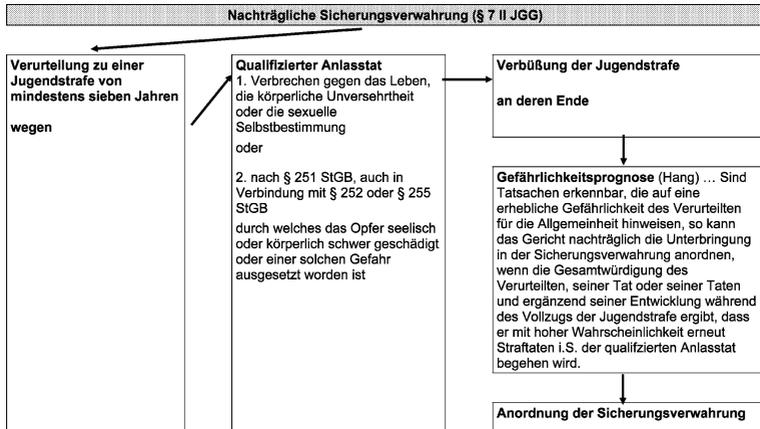
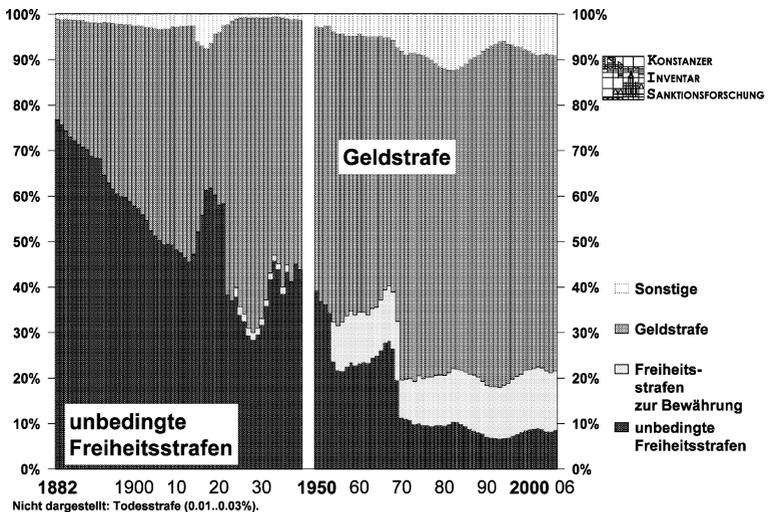


Schaubild 9: Entwicklung der Sanktionierungspraxis, aber ohne informelle Sanktionen Deutsches Reich bzw. früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, 1882 .. 2006.

Anteile, bezogen auf nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht Verurteilte



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 9:

Jahr	Verurteilte	Todesstrafe		freiheitsentziehende Sanktionen				Geldstrafe		Sonstige	
				unbedingt		bedingt					
	N	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
1882	315.849	90	0,03	242.589	76,8			69.974	22,2	3.196	1,0
1900	456.479	38	0,01	263.866	57,8			181.195	39,7	11.380	2,5
1910	538.225	43	0,01	259.466	48,2			263.857	49,0	14.859	2,8
1920	608.563	113	0,02	353.244	58,0			231.728	38,1	23.478	3,9
1930	594.610	43	0,01	188.313	31,7	8.530	1,4	392.797	66,1	4.924	0,8
1950	296.356			115.950	39,1			172.575	58,2	7.831	2,6
1960	548.954			127.851	23,3	61.388	11,2	335.978	61,2	23.737	4,3
1970	643.285			73.099	11,4	53.024	8,2	464.818	72,3	52.344	8,1
1980	732.481			70.203	9,6	80.813	11,0	494.114	67,5	87.351	11,9
1990	692.363			49.921	7,2	77.743	11,2	512.343	74,0	52.356	7,6
2000	732.733			64.441	8,8	95.791	13,1	513.336	70,1	59.165	8,1
2005	780.659			64.866	8,3	100.240	12,8	545.971	69,9	69.582	8,9
2006	751.387			65.078	8,7	97.296	12,9	520.791	69,3	68.222	9,1

Legende:

Gebiet:

1882 bis 1939: jeweiliges Reichsgebiet;

ab 1950 bis 1960: Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin (West); ab 1961 Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand vor dem 3.10.1990; sie schließen Berlin (West) ein.

Verurteilungen zu Strafen:

1882 bis 1936: Hauptstrafen (bei Doppelstrafen nur die jeweils schwerste Strafe) wegen Verbrechen und Vergehen; 1937 bis 1939 insgesamt verhängte Hauptstrafen (einschließlich Doppelstrafen). Von 1882 bis 1918 ohne die wegen Wehrpflichtverletzung Verurteilten, von 1914 bis 1936 ohne die Verurteilten wegen Verbrechen und Vergehen gegen die aus Anlaß des Krieges oder der Übergangszeit erlassenen Strafvorschriften, von 1921 ab ohne die wegen Verstößen gegen das Militärstrafgesetzbuch Verurteilten. Von 1934 ab auch ohne die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, die zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörten. Von 1937 bis 1939 Verbrechen und Vergehen überhaupt, aber ohne Verstöße gegen das Militärstrafgesetzbuch.

Ab 1950: Verbrechen und Vergehen gegen Bundes- und Landesgesetze.

Personen:

Bis 1923: 12 Jahre und älter, ab Inkrafttreten des RJGG 14 Jahre und älter.

Sonstige (Sanktionen): 1882 bis 1924; Verweis (gegenüber Jugendlichen); 1923 bis 1939: Absehen von Strafe gem. § 6 JGG 1923 zugunsten von Erziehungsmaßnahmen und gem. § 9 Abs. 4 JGG 1923 in besonders leichten Fällen.

Ab 1950: Ambulante Erziehungsmaßnahmen und ambulante Zuchtmittel (jeweils als schwerste Sanktion) nach Jugendstrafrecht (Erziehungsmaßnahmen, jedoch ohne Fürsorgeerziehung bzw. Heimerziehung; Zuchtmittel [bis 1953: Auferlegung besonderer Pflichten gem. § 9 JGG a.F.], jedoch ohne Jugendarrest).

Freiheitsentziehende Sanktionen zur Bewährung: 1923 bis 1936: Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen gem. § 10 JGG 1923. 1937 bis

1939 wurde in der amtlichen Statistik die Aussetzung der Freiheitsstrafe bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) nicht mehr ausgewiesen. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen ist deshalb um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt.

Ab 1954: Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht: Aussetzungen zur Bewährung bei Gefängnis und Haft. Die gem. § 23 Abs. 1 StGB a.F. mögliche Strafaussetzung bei Einschließungsstrafe von nicht mehr als 9 Monaten wurde in der amtlichen Statistik überhaupt nicht, die Aussetzung von Strafarrrest zur Bewährung (§ 14 Wehrstrafgesetz - WStG) bis 1974 nicht nachgewiesen. Quantitativ sind die nicht nachgewiesenen Aussetzungen bei Einschließung und Strafarrrest bedeutungslos. Seit 1970 Strafaussetzung zur Bewährung bei Freiheitsstrafe sowie - seit 1975 - bei Strafarrrest.

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendstrafe bis einschließlich 1 Jahr. Durch Art. 11 Nr. 6 des 1. StrRG 1969 wurde zum 1.4.1970 die Strafaussetzung zur Bewährung auch bei Jugendstrafen von mehr als einem bis einschließlich zwei Jahren eingeführt. In der amtlichen Statistik wurden diese „unter besonderen Umständen“ möglichen Aussetzungen erst seit 1975 ausgewiesen.

Freiheitsentziehende Sanktionen unbedingt: 1882 bis 1939 Zuchthaus, Gefängnis (soweit nicht zur Bewährung ausgesetzt), Festungshaft und Haft. 1921 bis 1933 einschließlich Arrest. 1937 bis 1939 sind die Quoten um bis zu 2 Prozentpunkte überschätzt, weil die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen (§ 10 JGG 1923) in der amtlichen Statistik nicht mehr ausgewiesen wurde.

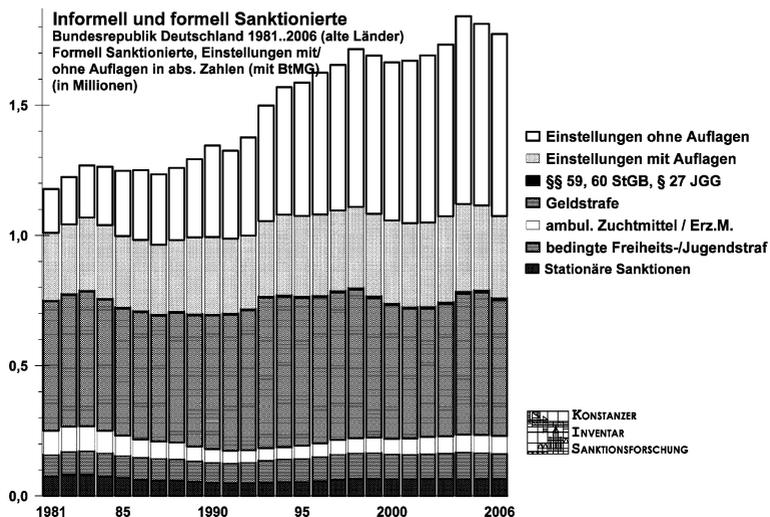
Ab 1950: Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht: Zuchthaus, nicht zur Bewährung ausgesetzte Gefängnisstrafe und Haft. Seit dem 3. StrÄG vom 4.8.1953 auch Einschließung. Seit 1957 auch der durch das Wehrstrafgesetz vom 30.3.195 eingeführte Strafarrrest (insgesamt). Seit dem 1. Strafrechtsreformgesetz vom 25.6.1969 nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe und (seit 1975) unbedingter Strafarrrest.

Bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht: Bis 1953 Jugendgefängnis, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung, ab 1954 nicht zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe, Jugendarrest und Fürsorgeerziehung (ab 1991: Heimerziehung).

Quelle: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung

<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks04.htm>

Schaubild 10: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht, 1981 - 2006. Absolute Zahlen (informell Sanktionierte gem. StPO, JGG, BtMG). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995* mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 10:

	Sanktio- nierte insgesamt	Stationäre Sanktio- nen	Bedingte Strafen	Ambulante EM oder ZM	Geldstrafe	§§ 59, 60 StGB, § 27 JGG	Einstellungen	
							mit Auflagen	ohne Auflagen
1981	1.178.338	74.070	84.308	92.292	496.793	3.497	258.936	168.441
1985	1.247.966	68.616	85.512	77.382	488.414	5.075	272.886	250.081
1990	1.344.747	49.921	77.743	52.356	512.343	5.324	296.061	350.999
1995	1.586.442	53.303	89.661	49.830	567.195	5.909	308.918	511.626
2000	1.663.818	64.441	95.791	59.165	513.336	6.910	317.780	606.395
2005	1.812.046	64.866	100.240	69.582	545.971	9.533	324.540	697.314
2006	1.772.981	65.078	97.296	68.222	520.791	9.141	313.612	698.841
Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt								
1981	100	6,3	7,2	7,8	42,2	0,3	22,0	14,3
1985	100	5,5	6,9	6,2	39,1	0,4	21,9	20,0
1990	100	3,7	5,8	3,9	38,1	0,4	22,0	26,1
1995	100	3,4	5,7	3,1	35,8	0,4	19,5	32,2
2000	100	3,9	5,8	3,6	30,9	0,4	19,1	36,4
2005	100	3,6	5,5	3,8	30,1	0,5	17,9	38,5
2006	100	3,7	5,5	3,8	29,4	0,5	17,7	39,4

Legende:

Stationäre Sanktionen: (Unbedingte Freiheitsstrafe (einschl. Strafarrrest), unbedingte Jugendstrafe, Jugendarrest.

Bedingte Strafen: Bedingte Freiheitsstrafe (einschl. Strafarrrest) und bedingte Jugendstrafe

Ambulante EM/ZM: Ambulante Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel als schwerste Sanktion.

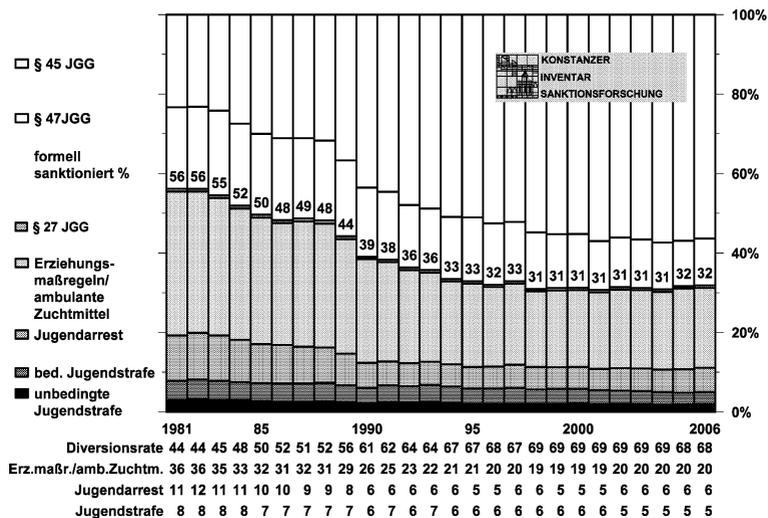
Einstellungen mit Auflagen: Einstellungen mit Auflagen gem. § 153a StPO, §§ 45 Abs. 3 JGG (bzw. § 45 Abs. 1 JGG a.F.), § 47 JGG, § 37 BtMG.

Einstellungen ohne Auflagen: Einstellungen gem. §§ 153, 153b StPO, §§ 45 Abs. 1 und 2 JGG (bzw. § 45 Abs. 2 JGG a.F.), § 31a BtMG.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik 1981 .. 2006;
Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen 1981 .. 2006;
Strafverfolgungsstatistik 1981 .. 2006.

Schaubild 11: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, 1981 - 2006.

Anteile, bezogen auf nach JGG (formell und informell) Sanktionierte. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 11:

	Nach JGG Sanktionierte insgesamt	Nach JGG informell Sanktionierte		Nach JGG formell Sanktionierte insgesamt					
		§ 45 JGG	§ 47 JGG	insgesamt	Aussetzung (§ 27 JGG)	Erziehungsmaßregeln/ambulante Zuchtmittel	Jugend-arrest	Jugendstrafe	
								bedingt	unbedingt
1981	255.107	59.528	52.259	143.320	1.803	92.423	29.072	12.437	7.585
1985	243.724	73.160	49.636	120.928	1.802	77.464	23.990	10.936	6.736
1990	201.084	87.559	35.062	78.463	1.189	52.386	12.785	7.784	4.319
1995	237.742	121.387	38.183	78.172	1.441	49.898	12.953	8.875	5.005
2000	306.236	169.164	41.403	95.669	1.829	59.255	16.832	11.028	6.725
2005	343.433	195.470	39.171	108.792	2.137	69.651	20.363	10.106	6.535
2006	339.138	191.020	40.059	108.059	2.157	68.260	20.756	10.211	6.675
Anteile, bezogen auf (informell und formell) Sanktionierte insgesamt									
1981	100	23,3	20,5	56,2	0,7	36,2	11,4	4,9	3,0
1985	100	30,0	20,4	49,6	0,7	31,8	9,8	4,5	2,8
1990	100	43,5	17,4	39,0	0,6	26,1	6,4	3,9	2,1
1995	100	51,1	16,1	32,9	0,6	21,0	5,4	3,7	2,1
2000	100	55,2	13,5	31,2	0,6	19,3	5,5	3,6	2,2
2005	100	56,9	11,4	31,7	0,6	20,3	5,9	2,9	1,9
2006	100	56,3	11,8	31,9	0,6	20,1	6,1	3,0	2,0

* Die dem Schaubild und der Tabelle zugrunde liegenden Daten beziehen sich auf die alten Länder, und zwar zunächst nur mit Westberlin. Daten für Gesamtberlin werden in der StA-Statistik seit 1993, in der Strafsachenstatistik seit 1991 und in der Strafverfolgungsstatistik seit 1995 ausgewiesen.

Hinweise zur Datenqualität:

Hinsichtlich der informell Sanktionierten handelt es sich überwiegend um Näherungswerte, weil die Daten bis 1989 hochgerechnet, bis 1997 umgerechnet und für ein Bundesland über mehrere Jahre fortgeschrieben werden mussten.

Die StA-Statistik wurde vom Statistischen Bundesamt erstmals für das Berichtsjahr 1981 zunächst nur für 8 der alten Länder veröffentlicht, weil sie in drei Ländern erst später eingeführt wurde: Westberlin (1985), Hessen (1988), Schleswig-Holstein (1989). Um dennoch Bundesergebnisse darstellen zu können, wurden vom Verf. die jeweils fehlenden Landesergebnisse auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen dieser Länder und entsprechend der durchschnittlichen Einstellungsrate der anderen Länder geschätzt (Hochrechnung).

Die Daten über Verurteilte sind personenbezogen. Dagegen lagen in der StA-Statistik (bis einschließlich 1997) und in der Strafsachenstatistik (bis einschließlich 1988) nur verfahrensbezogene Daten vor. Diese wurden vom Verf. auf Personen umgerechnet.

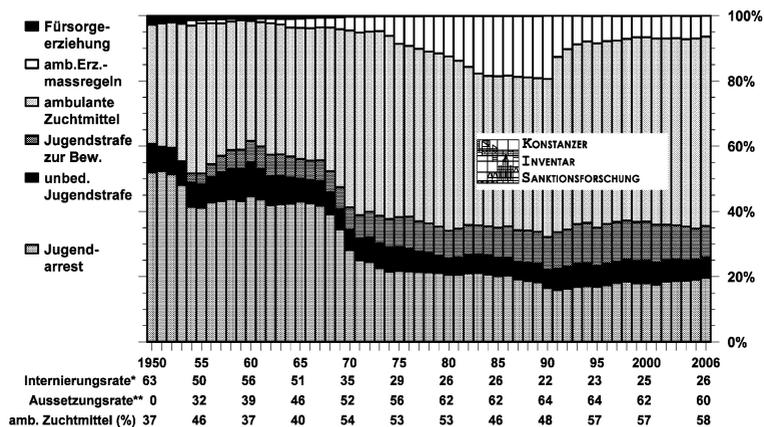
Aus Schleswig-Holstein liegen für die Jahre 1998 bis 2003 keine Ergebnisse der StA-Statistik vor; die Ergebnisse für 1997 wurden für die Folgejahre als Näherungswerte verwendet.

Die dem Schaubild zugrunde liegenden Daten beziehen sich auf die alten Länder, und zwar zunächst nur mit Westberlin. Daten für Gesamtberlin werden in der StA-Statistik seit 1993, in der Strafsachenstatistik seit 1991 und in der Strafverfolgungsstatistik seit 1995 ausgewiesen.

Datenquellen: Staatsanwaltschaftsstatistik 1981. 2006;
Strafverfolgungsstatistik 1981. 2006.

Schaubild 12: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der formellen Sanktionen, 1950 - 2006.

Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



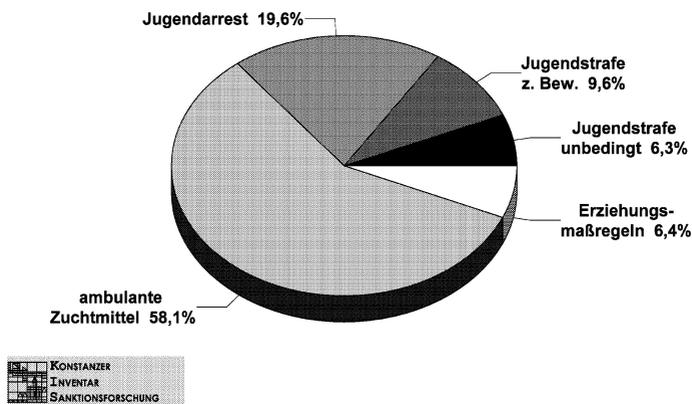
* Internierungsrate: (unbedingte Jugendstrafe + Arrest + FE) / Verurteilte (%)
 ** Aussetzungsrate: zur Bewährung ausgesetzte / Jugendstrafen insg. (%)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 12:

	Nach JGG Verurteilte	Jugendstrafe		Jugendarrest	ambulante Zuchtmittel	Fürsorge- /Heim- erziehung	ambulante Erziehungs- maßregel
		unbedingt	bedingt				
1950	21.174	1.835	0	11.014	7.750	494	81
1955	48.262	3.417	1.637	19.863	22.219	651	475
1960	63.293	6.502	4.163	28.285	23.318	606	419
1965	64.951	4.545	3.901	27.949	26.137	578	1.841
1970	89.593	5.635	6.052	25.270	48.571	292	3.773
1975	96.931	7.051	8.932	21.092	51.480	177	8.199
1980	132.649	6.790	11.192	27.183	70.907	133	16.444
1985	119.126	6.736	10.936	23.990	55.340	82	22.042
1990	77.274	4.319	7.784	12.785	37.408	30	14.948
1995	76.731	5.005	8.875	12.953	43.404	68	6.426
2000	93.840	6.725	11.028	16.832	53.060	90	6.105
2005	106.655	6.535	10.106	20.363	62.153	69	7.429
2006	105.902	6.675	10.211	20.756	61.477	38	6.745
Anteile, bezogen auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte insgesamt							
1950	100	8,7	0,0	52,0	36,6	2,3	0,4
1955	100	7,1	3,4	41,2	46,0	1,3	1,0
1960	100	10,3	6,6	44,7	36,8	1,0	0,7
1965	100	7,0	6,0	43,0	40,2	0,9	2,8
1970	100	6,3	6,8	28,2	54,2	0,3	4,2
1975	100	7,3	9,2	21,8	53,1	0,2	8,5
1980	100	5,1	8,4	20,5	53,5	0,1	12,4
1985	100	5,7	9,2	20,1	46,5	0,1	18,5
1990	100	5,6	10,1	16,5	48,4	0,0	19,3
1995	100	6,5	11,6	16,9	56,6	0,1	8,4
2000	100	7,2	11,8	17,9	56,5	0,1	6,5
2005	100	6,1	9,5	19,1	58,3	0,1	7,0
2006	100	6,3	9,6	19,6	58,1	0,0	6,4

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik 1950-2006.

Schaubild 13: Schwerste nach Jugendstrafrecht verhängte Sanktion 2006. Alte Länder mit Berlin

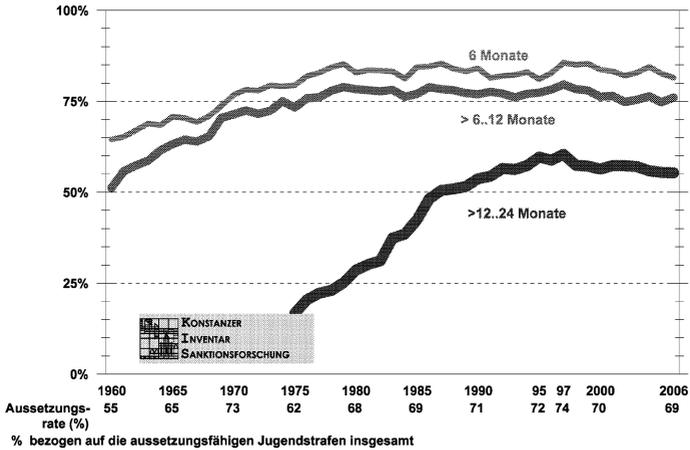


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 13:

	insgesamt verhängte Sanktionen		schwerste verhängte Sanktionen	
	N	%		
insgesamt.	160.036	100	105.902	100
unbedingte Jugendstrafe	6.675	4,2	6.675	6,3
Jugendarrest	20.756	13,0	20.756	19,6
bedingte Jugendstrafe	10.211	6,4	10.211	9,6
Hilfen zur Erziehung (Heim)	38	0,02	38	0,04
ambulante Zuchtmittel	96.654	60,4	61.477	58,1
Erziehungsmaßnahmen	25.702	16,1	6.745	6,4
stationäre Sanktionen	27.469	17,2	27.469	25,9
ambulante Sanktionen	132.567	82,8	78.433	74,1

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik 2006

Schaubild 14: Nach Jugendstrafrecht verhängte, aussetzungsfähige Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung, 1960 - 2006. Anteile, bezogen auf aussetzungsfähige Jugendstrafen der jeweiligen Kategorie (Aussetzungsrate). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin

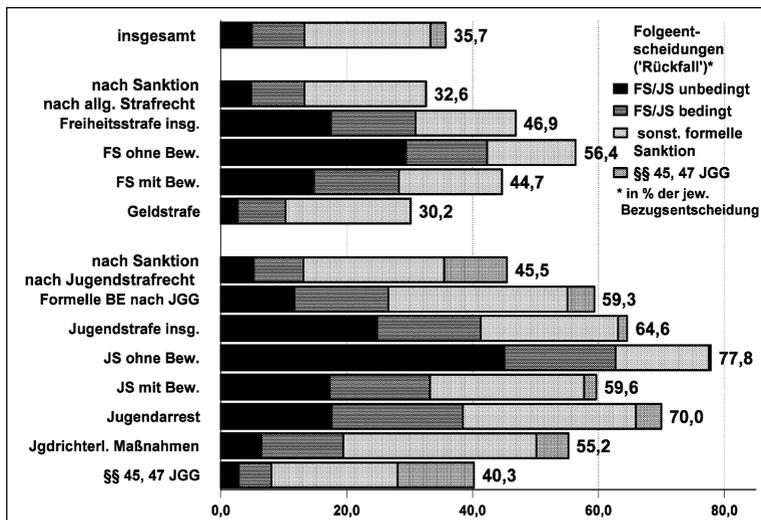


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 14:

	Jugendstrafe								
	6 Monate genau			mehr als .. bis einschl. .. Monate					
	insges.	bedingt	Rate	6 .. 12			12 .. 24		
insges.				bedingt	Rate	insges.	bedingt	Rate	
1960	2.282	1.472	64,5	5.254	2.691	51,2	1.317	0	0,0
1965	1.650	1.168	70,8	4.323	2.733	63,2	1.160	0	0,0
1970	2.081	1.598	76,8	6.237	4.454	71,4	2.071	0	0,0
1975	2.879	2.287	79,4	8.326	6.101	73,3	3.252	544	16,7
1980	3.483	2.886	82,9	9.288	7.275	78,3	3.607	1.031	28,6
1985	3.247	2.740	84,4	8.246	6.353	77,0	4.343	1.843	42,4
1990	2.425	2.038	84,0	5.099	3.923	76,9	3.393	1.823	53,7
1995	2.393	1.940	81,1	5.497	4.253	77,4	4.496	2.682	59,7
2000	2.933	2.455	83,7	6.811	5.194	76,3	5.993	3.379	56,4
2005	2.654	2.193	82,6	6.340	4.739	74,7	5.723	3.174	55,5
2006	2.631	2.144	81,5	6.442	4.896	76,0	5.732	3.171	55,3

Datenquellen: Strafverfolgungsstatistik 1960 .. 2006.

Schaubild 15: Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht - Bezugsjahr 1994



Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 15:

Bezugsentscheidungen (BE)		Rückfall*		Schwerste Folgeentscheidung** (in % der jew. Rückfallentscheidungen)			
		insgesamt	in % der jew. BE	Freiheits-/ Jugendstrafe		(sonst.) formelle Sanktion ¹⁾	§§ 45, 47 JGG
				Unbe- dingt	bedingt		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
(1) BE insgesamt	946.107	337.853	35,7	13,9	23,3	56,1	6,8
(2) Formelle BE nach all- gemeinem Strafrecht	717.758	234.059	32,6	14,9	25,9	59,1	0,1
(3) Freiheitsstrafe insg.	105.011	49.205	46,9	37,4	28,6	34,0	0,0
(4) Freiheitsstrafe ohne Bewährung	19.551	11.028	56,4	52,1	22,9	24,9	0,0
(5) Freiheitsstrafe mit Bewährung	85.460	38.177	44,7	33,2	30,2	36,6	0,0
(6) Geldstrafe	612.747	184.854	30,2	8,9	25,2	65,8	0,1
(7) Formelle BE nach Jugendstrafrecht	62.254	36.907	59,3	19,8	25,1	48,0	7,2
(8) Jugendstrafe insg.	11.941	7.715	64,6	38,5	25,4	33,8	2,2
(9) Jugendstrafe ohne Bewährung	3.265	2.541	77,9	57,9	22,7	19,0	0,4
(10) nicht ausgesetzte, aber aussetzungsfähige Jugendstrafe	1.597	1.304	81,7	59,0	23,4	17,2	0,5
(11) nicht aussetzungsfähige Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren Dauer	1.668	1.244	74,6	56,8	22,0	21,0	0,2
(12) Strafrechtsaussetzung	1.900	1.473	77,5	51,7	24,2	23,7	0,4
(13) Vollverbüßer	1.365	1.068	78,2	66,5	20,6	12,6	0,3
(14) Jugendstrafe mit Bewährung	8.676	5.174	59,6	29,0	26,7	41,1	3,2
(15) Jugendarrest	9.607	6.726	70,0	25,2	29,7	39,3	5,8
(16) Freizeit- oder Kurzarrest	4.275	2.956	69,1	18,5	27,6	47,56	6,3
(17) Dauerarrest	5.332	3.770	70,7	30,5	31,4	32,9	5,4
(18) Jugendrichterliche Maßnahmen	40.701	22.464	55,2	11,7	23,6	55,5	9,3
(19) Jugendstrafrech- tliche Diversion (§§ 45, 47 JGG)	166.093 ³⁾	66.886	40,3	7,1	12,9	49,8	30,1

Legende:

- 1) Geldstrafe, Jugendarrest, Erziehungsmaßregel, Zuchtmittel, § 27 JGG und isolierte Maßregeln.
- 2) Berichtigte Zahl, die gegenüber Übersichtstabelle 4.3a (Jehle, Heinz und Sutterer, 2003) die sonstigen Entscheidungen ausschließt. Die Größenordnungen bleiben erhalten.

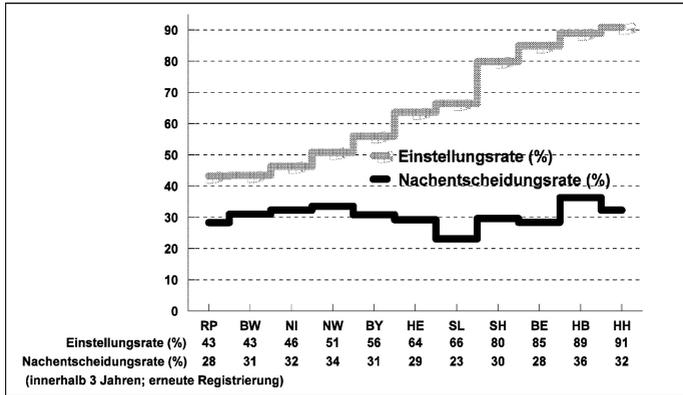
Lesehilfe (am Beispiel von Zeile 1):

* Von den insgesamt 946.107 Personen, die 1994 entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Freiheits- oder Jugendstrafe entlassen worden waren (Sp. 2), wurden 337.853 (Sp. 3) (= 35,7%) (Sp. 4) rückfällig.

** Von diesen, innerhalb von vier Jahren erneut im BZR registrierten 337.853 Personen (Sp. 3) waren 13,9% (Sp. 5) zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt worden.

Datenquelle: Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter [unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess]: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003, Übersichtstabelle 4.1.a, S. 121, 4.3.a, S. 123.

Schaubild 16: Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsrate (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei „einfachem Diebstahl“ (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. Jugendliche des Geburtsjahrgangs 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister

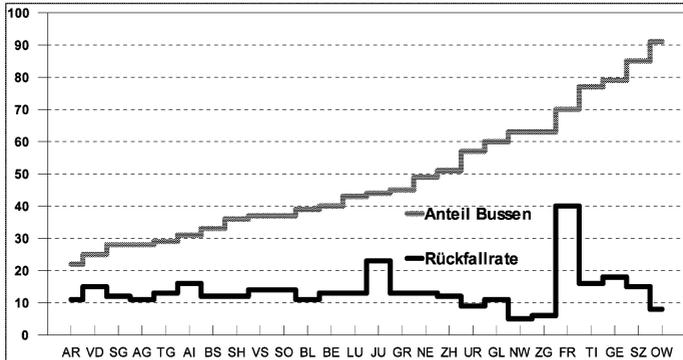


Auszüge aus dem Datenblatt zu Schaubild 16:

Land	Sanktionierte insg. N	Bezugsentscheidung informell		Mindestens eine Nachentscheidung nach Erstentscheidung				Prognostischer Gewinn (inform. vs. formell)
		n	in % der Sanktionierten	informell		formell		
				n	%	n	%	
Rheinland-Pfalz	1.727	746	43,2	181	24,3	307	31,3	7,0
Baden-Württemberg	4.020	1.745	43,4	469	26,9	777	34,2	7,3
Niedersachsen	4.149	1.921	46,3	564	29,4	775	34,8	5,4
Nordrhein-Westfalen	10.061	5.107	50,8	1.480	29,0	1.892	38,2	9,2
Bayern	4.610	2.580	56,0	709	27,5	713	35,1	7,6
Hessen	2.533	1.612	63,6	404	25,1	335	36,4	11,3
Saarland	688	457	66,4	85	18,6	74	32,0	13,4
Schleswig-Holstein	1.724	1.377	79,9	353	25,6	157	45,2	19,6
Berlin	1.686	1.431	84,9	359	25,1	120	47,1	22,0
Bremen	584	519	88,9	174	33,5	38	58,5	24,9
Hamburg	878	797	90,8	235	29,5	49	60,5	31,0
insgesamt	32.660	18.292	56,0	5.013	27,4	5.237	36,4	9,0

Datenquelle: Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, Wolfgang; Storz, Renate: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992. S. 155, Tab. 11, S. 176, Tab. 19, S. 180, Tab. 20.

Schaubild 17: Rückfallraten in Abhängigkeit von Bussen bzw. bedingter Freiheitsstrafe - nach Schweizer Kantonen - bei erstmals wegen Massendelikten (einfachen Diebstahls gem. Art. 137.1 schwStGB, Verletzung der Verkehrsregeln gem. Art 90 SVG, Fahrens in angetrunkenem Zustand gem. Art. 91 SVG) in der Schweiz Verurteilten Anteil der Bussen bei erstmaliger Verurteilung 1986 und 1987 und Wiederverurteilungsraten



Legende:

AG = Aargau; AI = Appenzell Innerrhoden; AR = Appenzell Auser-
rhoden; BE = Bern; BL = Basel-Landschaft; BS = Basel-Stadt; FR =
Freiburg; GE = Genf; GL = Glarus; GR = Graubünden; JU = Jura;
LU = Luzern; NE = Neuenburg; NW = Nidwalden; OW = Obwalden;
SG = St. Gallen; SH = Schaffhausen; SO = Solothurn; SZ = Schwyz;
TG = Thurgau; TI = Tessin; UR = Uri; VD= Waadt; VS = Wallis;
ZG = Zug; ZH = Zürich.

Datenquelle: Storz, Renate: Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten,
Bundesamt für Statistik, Bern 1997